

Stellungnahme zum Vorschlagstext vom Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungs-Gesetz – EABG, welches zur parlamentarischen Begutachtung aufliegt:

Anmerkung zu § 18: §18 sagt derzeit beim Eingangssatz: „(1) Die Behörde **kann** nach der Kundmachung gemäß § 17 Abs. 1 eine öffentliche Erörterung des Vorhabens durchführen“.

- Der Text sollte jedenfalls zum Schutz von **Natura 2000** Gebieten dringend abgeändert werden und lauten: § 18. (1) Die Behörde **muss** nach der Kundmachung gemäß § 17 Abs. 1 eine öffentliche Erörterung des Vorhabens durchführen, wenn Natura 2000 Gebiete (Naturschutzgebiete, Feuchtgebiete, Moore) betroffen sind bzw. zudem **müssen** alle Umweltorganisationen (Fischerei, NGO, ÖAV, Naturfreunde) aus der betroffenen Region zur Erörterung eingeladen werden.

Anmerkung zu § 15: „Die Behörden können sich zur Unterstützung bei der Besorgung der Aufgaben der Anlaufstelle eines qualifizierten privaten Rechtsträgers bedienen. In diesem Fall hat die zuständige Behörde mit dem betreffenden Rechtsträger einen Vertrag abzuschließen...“

- Als österreichischer Bürger man annehmen, dass eine Kostenexplosion durch die ausgelagerte Rechtsvertretung stattfinden wird. Zudem wird keine Abgrenzung zwischen Großprojekten (z. B. Trassenkorridore für Hochspannungsleitungen usw.) oder sonstigen Projekten/Kleinprojekten im Gesetz derzeit sichtbar. Hier muss eine Abgrenzung eingezogen werden, auch deshalb, weil sonst langfristig eine Privatisierung aus der Behörde weg stattfinden könnte!

- Allgemeine Anmerkung: Natura 2000 schützt unsere noch verbleibenden (restlichen) natürlichen Ressourcen wie aussterbende Tiere, Pflanzen oder Lebensräume, welche aber durch viele Rote Listen heute vielfach schon national und regional in einem prekären Zustand sind (siehe div. nationale und EU-Berichte).

Das Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz nimmt mit keinem Wort Natura 2000 in den Wortlaut auf wo doch die Natur unsere Lebengrundlage ist.

Auch wenn eine strategische Umweltprüfung(en) im Gesetz nach §35 angesagt wird, ist dies oft viel Papier. Leider so vielfach gesehen an der Ybbs: Die Roten Listen wurden immer länger, die Fischarten immer weniger! Wo bleibt die gesetzliche Rettung vorgeschrieben? Der Huchen als Leitfisch hat keine stabile Population mehr und unterliegt nach der 50/500 Regel vom Aussterben der Arten (nach Wilson u.a.) mit weniger als 50 adulten Individuen dem Verschwinden in der Ybbs bzw. in den NÖ-Alpenvorlandflüssen!

• Spezielle Anmerkungen:

- > Rechtskonformität ist zu allen EU-Vorgaben sicherzustellen bzw. im kommenden Gesetz einzutexten (laut Vorgaben von FFH-Richtlinien, WRRL u.a.)!
- > Keine Gleichstellung der Wasserkraft mit anderen erneuerbaren Energieträgern, da die Wasserkraft in Österreich zu fast 100% ausgebaut ist.
- > Verbindliche Ausweisung ökologisch sensibler Gebiete („No-Go-Zonen“- z. B. Natura 2000 Gebiete oder Laichschongebiete wenn kein Natura 2000 Gebiet vorliegt)!
- > Streichung der pauschalen Einstufung der Wasserkraft als „überragendes öffentliches Interesse“!
- > Das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot ist explizit in den Gesetzestext im Bezug auf Naturräume (Flüsse, Moore, Auen und Rote Liste Arten) aufzunehmen.

Gesetzlich heute Vorbeugen ist besser als beim Aussterben morgen zuschauen zu müssen!

RAAB Franz

Erlenstrasse 24

3324 Euratsfeld

(Schriftführer vom Verein Pro Ybbs – Lebensader statt Staukette)

DI, 21. Oktober 2025